



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 24. Januar 2019

- E-Mail-Verteiler U 1 und ao@finmail.de -

BETREFF **Umsatzsteuer;
Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 5
Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 UStG; Anwendung des § 27 Abs. 19 UStG;
Auswirkungen des BFH-Urteils vom 27. September 2018 - V R 49/17 -**

BEZUG BMF-Schreiben vom 26. Juli 2017
- III C 3 - S 7279/11/10002-09
- IV A 3 - S 0354/07/10002-10 (2017/0658012) -, BStBl I S. 1001

GZ **III C 3 - S 7279/19/10001 :001**
IV A 3 - S 0354/14/10001 :019

DOK **2019/0063225**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit Urteil vom 27. September 2018 - V R 49/17 -, BStBl 2019 II Seite xxx¹, hat der BFH entschieden, dass ein Bauträger, der aufgrund der rechtsirrigen Annahme seiner Steuerschuld als Leistungsempfänger von ihm bezogene Bauleistungen nach § 13b UStG versteuert hat, das Entfallen dieser rechtswidrigen Besteuerung entgegen der Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 26. Juli 2017, BStBl I Seite 1001, Tz. 15a) geltend machen kann, ohne dass es darauf ankommt, dass er einen gegen ihn gerichteten Nachforderungsanspruch des leistenden Unternehmers erfüllt oder die Möglichkeit für eine Aufrechnung durch das Finanzamt besteht.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Tz. 15a des o. g. BMF-Schreibens vom 26. Juli 2017 gestrichen.

Dieses Schreiben ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden.

¹ Die Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundesteuerblatt Teil II erfolgt zeitgleich mit der Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens im Bundesteuerblatt Teil I.

Seite 2 Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag